



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 14. Oktober 2011

Nr. 21

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2013

171

Am 12. September 2011 verstarb

Herr Anton Preyßinger

Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 92 Jahren.

Seinen beruflichen Werdegang begann Herr Preyßinger am 02.01.1948 als Verwaltungsangestellter beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. Mit Wirkung vom 01.07.1953 wurde er beim Landratsamt Oberviechtach eingestellt und zum 01.07.1959 an die Regierung von Mittelfranken versetzt. Zum 01.02.1962 kam er an das Landratsamt Ansbach, wo er am 01.08.1982 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand eintrat.

Durch seine stets freundliche und hilfsbereite Art sowie seiner hohen Fachkompetenz hat er sich allseits Achtung und Anerkennung erworben.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 20. September 2011 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Alfred Kriegelstein

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

im Alter von 81 Jahren.

Herr Kriegelstein war nahezu 45 Jahre im Schuldienst des Freistaates Bayern tätig.

Sein erfolgreiches Wirken begann 1950 an der Volksschule in Spalt. Weitere Stationen waren Tätigkeiten als Schulleiter und Leiter des Seminarbezirks Schwabach. Anschließend widmete er sich dem Schulaufsichtsdienst, zunächst am Staatlichen Schulamt im Landkreis Ansbach und seit 1980 an der Regierung von Mittelfranken. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 waren ihm hier die Leitung des Sachgebiets Volksschulen - Bereich Nord - Aus- und Fortbildung und die Stellvertretung der Abteilungsleitung - Schul- und Bildungswesen - anvertraut.

In Dankbarkeit und Trauer nehmen wir Abschied von einem engagierten Fachmann, der mit seinen reichen Kenntnissen in hohem Maße zur Fortentwicklung unseres Schulwesens beigetragen hat.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2013

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Oktober 2011 Gz. 31-43261

An die Landkreise,
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die DB Netz AG
die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABI S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABI S. 522) sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr **2013** beginnen sollen, bitten wir unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2012

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> auf der Internetseite "Planung und Bau / Straßenbau / Bahnübergänge" abrufbar.

Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2013 zu rechnen ist, bitten wir erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt **A IV 1** der o. g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt **A IV 2** der o. g. GemBek mit vorgelegt werden.

Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungs- und Vereinbarungsverhandlungen enthalten.

Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach Art. 2 BayGVFG und Art. 13 c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 12. Januar 2007, geändert mit Bek vom 10. November 2008 (RZStra; AllMBl 2008 S. 707) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 171

Formblatt siehe Seite 172

Abs.:

--

┌

┐

Regierung von Mittelfranken
 SG 31
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

└

┘

Betreff:

- Gesetzliche Kostenanteile des Bundes nach §§ 3, 13 EKrG**
- Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG**

Bezug:

Zum Antrag vom

--

Anlagen:

Straßenbaulastträger	
Bahnstrecke	Bahn-km
Straße	Straßen-km
Baumaßnahme (Bezeichnung)	
Gesamtkosten	kreuzungsrechtliche Kostenteilungsmasse
€	€
Zeitlicher Finanzierungsablauf	Kostenverteilung
20	Anteil des Straßenbaulastträgers
€	€
20	Anteil der Deutschen Bahn AG
€	€
20	Bundesanteil nach § 13 EKrG
€	€
20	Bundeszuschuss nach § 17 EKrG
€	€

Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen?

 Nein Ja, am _____

Wurde die Maßnahme bereits gemeldet?

 Nein Ja, am _____

Für die Richtigkeit der Angaben

Unterschrift

--

31 - 03 - 0906 Word-n

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.